

**Amtliche Abkürzung:** GewKostVO M-V  
**Ausfertigungsdatum:** 01.09.2023  
**Gültig ab:** 12.10.2023  
**Dokumenttyp:** Verordnung  
**Quelle:**



**Fundstelle:** GVOBl. M-V 2023, 744  
**Gliederungs-Nr:** 2013-1-167

---

Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Gewerbes  
(Gewerbekostenverordnung - GewKostVO M-V)  
Vom 1. September 2023

*Zum 06.08.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

### Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

<b>Titel</b>	<b>Gültig ab</b>
Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Gewerbes (Gewerbekostenverordnung - GewKostVO M-V) vom 1. September 2023	12.10.2023
Eingangsformel	12.10.2023
§ 1 - Gebührenpflichtige Tatbestände, Gebührensätze	12.10.2023
§ 2 - Auslagen	12.10.2023
§ 3 - Ermäßigung von Gebühren	12.10.2023
§ 4 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	12.10.2023
Anlage	12.10.2023

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 und des § 10 Absatz 1 Satz 3 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige Tatbestände, Gebührensätze**

Für Amtshandlungen beim Vollzug der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606, 2630) geändert worden ist, und des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420, 422) geändert worden ist, werden Gebühren erhoben.

Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Verordnung.

#### **§ 2**

#### **Auslagen**

Auslagen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungskostengesetzes sind mit Ausnahme der dort in Nummer 1 aufgeführten Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren mit der Verwaltungsgebühr abgegolten.

**§ 3**  
**Ermäßigung von Gebühren**

Bei den Tarifstellen 103, 104, 106, 108, 109, 110.1, 111.1, 112, 119 und 200 ist in Fällen eines eingeschränkten Verwaltungsaufwandes (zum Beispiel Rechtsformwechsel) die Gebühr angemessen zu ermäßigen.

**§ 4**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gewerbekostenverordnung vom 11. Oktober 2010 (GVObI. M-V S. 606) außer Kraft.

**Anlage**

(zu § 1)

<b>Tarifstelle</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Amtshandlung (Gebührentatbestand)</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>I</b>	<b>Gewerbeordnung (GewO)</b>		
100		Prüfung und Bescheinigung des Empfangs einer Anzeige zu einem Gewerbe	
100.1	§ 14 Absatz 1 Satz 1 GewO	Gewerbeanmeldung	32
100.2	§ 14 Absatz 1 Satz 2 GewO	Gewerbeummeldung Gewerbeabmeldung	27 gebührenfrei
100.3	§ 14 Absatz 1 Satz 1, 2 GewO	Erstellung einer Zweitschrift über die Gewerbean-, die -um und -abmeldung oder der Ausdruck einer nach Datenschutz-Grundverordnung korrigierten Gewerbeanzeige	11
101		Gewerberegisterauskunft	
101.1	§ 14 Absatz 5 Satz 2 GewO	Übermittlung der Grunddaten (Name, betriebliche Anschrift und die an-	11

		gezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden) gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 GewO je Person oder Betriebsstätte	
101.2	§ 14 Absatz 7 GewO	Erweiterte Auskunftserteilung von Daten, die der Zweckbindung nach § 14 Absatz 5 Satz 1 unterliegen, je Person oder Betriebsstätte	11 bis 32
102	§ 15 Absatz 2 GewO	Verhinderung der Fortsetzung des Betriebes	83 bis 465
103	§ 33a Absatz 1 Satz 1 GewO	Erteilung der Erlaubnis zur Veranstaltung von Schaustellungen von Personen	148 bis 740
104	§ 33c Absatz 1 Satz 1 GewO	Erteilung der Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten	148 bis 844
105	§ 33c Absatz 3 Satz 1 GewO	Bestätigung über die Geeignetheit eines Aufstellungsortes	
105.1		für Betriebe im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 61 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist (SpielV)	32 bis 254
105.2		für Betriebe im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 61 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist (SpielV)	64 bis 445
106	§ 33d Absatz 1 Satz 1 GewO	Erteilung der Erlaubnis für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeiten	74 bis 596

107	§ 33d Absatz 4 und 5 GewO	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeiten	38 bis 112
108	§ 33i Absatz 1 Satz 1 GewO	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen gemäß der vorstehend benannten Rechtsgrundlage	174 bis 1.872
109	§ 34 Absatz 1 Satz 1 GewO	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleiher- oder Pfandvermittlergeschäfts	167 bis 715
110		Bewachungsgewerbe	
110.1	§ 34a Absatz 1 Satz 1 GewO	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes	103 bis 1.300
110.2.1	§ 34a Absatz 1a Satz 3 GewO	Erstmalige Überprüfung der Zuverlässigkeit von Bewachungspersonal gemäß der vorstehend benannten Rechtsgrundlage	26 bis 382
110.2.2	§ 34a Absatz 1 Satz 10, § 34a Absatz 1a Satz 7 GewO	Überprüfung der Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden sowie von mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen/von Wachpersonal als Regelüberprüfung nach 5 Jahren	26 bis 382
110.3	§ 34a Absatz 1a Satz 5, 6 GewO	Erweiterung der bestehenden Zuverlässigkeit bei Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben gemäß der vorstehend benannten Rechtsgrundlage	22 bis 64
110.4	§ 34a Absatz 4 GewO	Untersagung der Beschäftigung von Wachpersonen	32 bis 509
111		Versteigerergewerbe	
111.1	§ 34b Absatz 1 Satz 1 GewO	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerergewerbes	103 bis 715

111.2		Zulassung von Ausnahmen von	
111.2.1	§ 3 Absatz 1 der Versteigererverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547), die zuletzt durch Artikel 101 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 642) geändert worden ist (VerstV)	der Verkürzung der Frist für die Anzeige einer Versteigerung	38
111.2.2	§ 4 Satz 2 VerstV	der Vorschrift, mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes zu geben	38
111.2.3	§ 6 Absatz 1 Satz 2 VerstV	dem Verbot, neue Handelsware zu versteigern gemäß der vorstehend benannten Rechtsgrundlage	74
111.3	§ 9 VerstV	Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung der Versteigerung gemäß der vorstehend benannten Rechtsgrundlage	74 bis 372
112	§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 GewO	Erteilung der Erlaubnis zur Tätigkeit als Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer oder Wohnimmobilienverwalter	206 bis 770
113	§ 35 Absatz 1 GewO	Untersagung der Gewerbeausübung wegen Unzuverlässigkeit, ganz oder teilweise	206 bis 1.301
114	§ 35 Absatz 2 GewO	Gestattung der Fortführung des Gewerbes durch Stellvertretung	38 bis 372
115	§ 35 Absatz 6 Satz 1 GewO	Wiedergestattung eines Gewerbes	167 bis 696
116	§ 46 Absatz 3 GewO	Fortführung eines Gewerbes nach dem Tode des Gewerbetreibenden ohne eine nach § 45 befähigte Stellvertretung	21 bis 191

117	§ 49 Absatz 3 GewO	Verlängerung der Fristen zum Erlöschen der Erlaubnisse nach den §§ 30, 33a und 33i GewO auf Antrag des Gewerbetreibenden	36 bis 569
118	§ 33a Absatz 1 Satz 3, § 33c Absatz 1 Satz 3, § 33d Absatz 1 Satz 2, § 33i Absatz 1 Satz 2, § 34 Absatz 1 Satz 2, § 34a Absatz 1 Satz 2, § 34b Absatz 3, § 34c Absatz 1 Satz 2 GewO	Nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen	15 bis 521
119	§ 55 Absatz 2 GewO	Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Reisegewerbes (Reisegewerbekarte)	64 bis 414
120	§ 55 Absatz 3 GewO	Nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen	22 bis 127
121	§ 55a Absatz 1 Nummer 1 GewO	Erteilung einer Erlaubnis zum gelegentlichen Feilbieten von Waren	22 bis 127
122	§ 55a Absatz 2 GewO	Zulassung einer Ausnahme von den Erfordernissen einer Reisegewerbekarte bei besonderen Veranstaltungen	22 bis 64
123	§ 55b Absatz 2 GewO	Ausstellung einer Gewerbelegitimationkarte	38 bis 149
124	§ 55c GewO	Entgegennahme der Anzeige einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit und Ausstellung der Empfangsbcheinigung	32
125	§ 55e Absatz 2 GewO	Zulassung einer Ausnahme von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen	38 bis 74
126	§ 56 Absatz 2 Satz 3 GewO	Erteilung einer Ausnahme für das Feilhalten von im Reisegewerbe verbotenen Waren	15 bis 149

127	§ 56a Absatz 7 GewO	Untersagung des Wanderlagers	32 bis 424
128	§ 59 GewO	Untersagung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten	112 bis 596
129	§ 60a Absatz 2 Satz 2 GewO	Erteilung einer Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles im Sinne § 33d Absatz 1 Satz 1 im Reisegewerbe	38 bis 149
130	§ 60a Absatz 3 GewO	Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Reisegewerbe	38 bis 149
131	§ 60c Absatz 2 GewO	Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	32
132	§ 60d GewO	Verhinderung der Ausübung eines Reisegewerbes gemäß der vorstehend benannten Rechtsgrundlage	32 bis 254
133	§ 69 Absatz 1 GewO	Festsetzung einer Veranstaltung	72 bis 2.374
134	§ 69a Absatz 2 GewO	Nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zur Festsetzung einer Veranstaltung	32 bis 254
135	§ 69b Absatz 2 GewO	Rücknahme und Widerruf der Festsetzung einer Veranstaltung gemäß der vorstehend benannten Rechtsgrundlage	36 bis 1.138
136	§ 69b Absatz 3 GewO	Änderung und Aufhebung der Festsetzung einer Veranstaltung	52 bis 1.138
137	§ 70a GewO	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß der vorstehend benannten Rechtsgrundlage	38 bis 298
<b>II</b>	<b>Gaststättengesetz (GastG)</b>		

200	§ 2 Absatz 1 GastG	Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes	68 bis 1.441
201	§ 3 Absatz 1 GastG	Änderung der Betriebsart oder der Räume	68 bis 1.120
202	§ 3 Absatz 2 GastG	Erteilung einer befristeten Erlaubnis	68 bis 1.441
203	§ 5 Absatz 1 GastG	Erteilung von Auflagen	36 bis 269
204	§ 5 Absatz 2 GastG	Erlass von Anordnungen	36 bis 269
205	§ 6 Satz 4 GastG	Zulassung von Ausnahmen von dem Gebot nach § 6 Satz 2 für den Ausschank alkoholischer Getränke aus Automaten, je Automat.	38
206	§ 9 Satz 1 GastG	Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes durch einen Stellvertreter	103 bis 931
207	§ 11 GastG	Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis oder einer vorläufigen Stellvertretererlaubnis	64 bis 382
208	§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 11 Absatz 1 Satz 2, § 24 Absatz 1 GastG	Verlängerung der Fristen gemäß der vorstehend benannten Rechtsgrundlagen	36 bis 569
209	§ 12 Absatz 1 GastG	Gestattung zum vorübergehenden Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes auf Widerruf aus besonderem Anlass	
209.1		bis einen Tag (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr), je Standort	50
209.2		je weiteren Tag (00:00 Uhr bis 24:00 Uhr), je Standort	20, jedoch nicht mehr als 400

210	§ 12 Absatz 3 GastG	Nachträgliche Auflagen bei Gestattung zum vorübergehenden Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes auf Widerruf aus besonderem Anlass	36 bis 135
211	§ 15 GastG	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes	167 bis 775
212	§ 21 Absatz 1 GastG	Untersagung der Beschäftigung unzuverlässiger Personen im Gaststättenbetrieb	74 bis 298